



# Annahmebedingungen für Ersatzbrennstoffe des IHKW Andernach

Stand: 9. April 2025

Kennnummer nach § 28 NachwV: G006874940

## 1. Grundlage

- 1.1. Das IHKW Andernach ist eine Tochter der EEW Energy from Waste GmbH und wir im Folgenden EEW genannt.
- 1.2. Für die Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung (R1) sind ausschließlich folgende Abfallschlüssel zugelassen:
  - 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
  - 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 1.3. Vom Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle (Ursprung) ein Registerblatt – Abfallpass für Abfälle zur Verwertung vorzulegen und durch EEW bestätigen zu lassen.
- 1.4. Der Abfallpass muss Angaben über die behandelten Abfälle (Abfallzusammensetzung), die einzelnen Behandlungsschritte in der Behandlungsanlage (Abfallentstehung), eine Analyse auf die erforderlichen Parameter (Deklarationsanalyse) und Bilder enthalten.
- 1.5. Aus den Angaben im Abfallpass muss ersichtlich sein, welche Behandlungsschritte zur weitgehenden Abreicherung von mineralischen Bestandteilen (Gibs, Steine, Beton, Glas, Keramik, Porzellan usw.) und Metallen (Eisen, Stahl, Aluminium, Messing usw.) durchgeführt wurden.
- 1.6. EEW behält sich vor Anliefermengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte, Analysehäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.

## 2. Anlieferung

- 2.1. Bei jeder Anlieferung ist an der Waage die Registernummer einzugeben, die für die Anfallstelle (Ursprung) auf dem Registerblatt [RE] / Abfallpass [AP] vergeben wurde.
- 2.2. Als Wiegebeleg erhält der Anlieferer einen Papierbon mit allen relevanten Daten.
- 2.3. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung oder Schubboden erfolgen.
- 2.4. Alle Abfälle werden vor dem Entladen auf ihre Übereinstimmung mit den Annahmebedingungen für Abfälle kontrolliert und mit den Angaben aus dem Registerblatt – Abfallpass verglichen.
- 2.5. Über das Verhalten auf dem Betriebsgelände wird mittels Hinweistafel an der Einfahrt zum Betriebsgelände hingewiesen.

## 3. Anmeldung

- 3.1. Anmeldung der Anliefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für Probeflieferungen werden gesondert Liefertermine vergeben.

Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien des EBS zwingend einzuhalten:

## 4. Stückigkeit

- 4.1. Kantenlängen siehe Annahme-Parameter für EBS.
- 4.2. Der Abfall muss auf dem Rost vollständig verbrennen.
- 4.3. EEW besitzt keine Technik zur Nachzerkleinerung und Sicherstellung der Stückigkeit.
- 4.4. Bei den angelieferten Abfällen handelt es sich um kleinteilige Abfälle, oder um Abfallgemische, für deren Aufbereitung Verfahrensschritte wie Siebung, Zerkleinerung, Metallabscheidung und Windsichtung zur Herstellung der erforderliche Qualität unerlässlich sind.
- 4.5. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.



# Annahmebedingungen für Ersatzbrennstoffe des IHKW Andernach

Stand: 9. April 2025

Kennnummer nach § 28 NachwV: G006874940

## 5. Spezifikation und Grenzwerte

- 5.1. Für die Abfälle gelten die Annahme-Parameter für EBS.
- 5.2. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

## 6. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Annahmekatalog der KSC aufgeführten Abfälle, und Gemische mit folgenden Bestandteilen:

- 6.1. Bauschutt (Gips, Steine, Beton, Glas, Keramik, Mineral- und Glaswolle, Asbest).
- 6.2. Metallteile (Fe- und NE-Metalle).
- 6.3. Metallbedampfte Folien, Getränkedosen, Stäube oder Späne aus Aluminium.
- 6.4. Bänder (Folien, Papier, Filmrollen), Schläuche, Kabel sind generell ausgeschlossen.
- 6.5. Rohre (PVC, GFK, Metall, Beton).
- 6.6. Teppiche > 10 x 10 cm<sup>2</sup>.
- 6.7. Altreifen, auch zerkleinert.
- 6.8. Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
- 6.9. Staubende Abfälle (Toner, Farbpulver, Mehl, Schleifstäube).
- 6.10. Gefasste Gase (Spraydosen, Gaskartuschen mit Acetylen, Campinggas, Helium, Lachgas).
- 6.11. Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Gaskartuschen).
- 6.12. Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteilen von Windkraftträdern, Fahrradhelmen).
- 6.13. Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), PVC (Cl) oder Teflon (F).
- 6.14. Abfälle mit einer Temperatur > 60 °C (kompostierender Bioabfall).
- 6.15. Matratzen > 10 x 10 x 10 cm<sup>3</sup>.
- 6.16. Geräte gem. BattG (Bleibatterien, Kleinbatterien, Akkumulatoren).
- 6.17. Gemische mit HBCD-haltigen Dämmstoffen.

## 7. Sonstiges

- 7.1. Nach Entladung ist die jeweilige Abkipfstelle besenrein zu hinterlassen.
- 7.4. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe und die Benutzerordnung der EEW.
- 7.5. Für Schäden an der Anlage durch Stoffe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, wird der Abfallerzeuger haftbar gemacht.

IHKW Andernach GmbH

Andernach, den 09.04.2025

Marc Kesselheim (Technischer Geschäftsführer)